

Bundessozialgericht

Az.: 9 RV 884/64

Verkündet am
17. Oktober 1967

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 17. Oktober 1967 durch

Senatspräsident	Dr. W e i ß	
	- Vorsitzender -	,
Bundesrichter	Dr. M a i s c h	und
Bundesrichter	S c h i n d l e r ,	
Bundessozialrichter	W e n z e l	und
Bundessozialrichter	Dr. K u r t h	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 24. August
1964 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Ver-
handlung und Entscheidung an dieses Gericht zurück-
verwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

Bei der Klägerin sind der Verlust des linken Beines mit Causalgie und eine Verschlimmerung des Senkfußes rechts als Schädigungsfolgen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 90 v.H. anerkannt. Der Antrag auf Pflegezulage wurde nach versorgungsärztlicher Untersuchung durch Bescheid vom 4. Dezember 1958 abgelehnt. Der Widerspruch war erfolglos. Das Sozialgericht (SG) hörte Dr. B. als medizinischen Sachverständigen und wies die Klage mit Urteil vom 21. Februar 1961 ab. Das Landessozialgericht (LSG) forderte von Dr. M. Unterlagen über die Behandlung der Klägerin und einen Krankenbericht an, hörte den Ehemann der Klägerin als Zeugen und holte von Prof. Dr. W. ein Gutachten und eine ergänzende Stellungnahme ein. Mit Urteil vom 24. August 1964 wies das LSG die Berufung zurück. Für die Entscheidung, ob Hilflosigkeit i.S. des § 35 Abs. 1 BVG vorliege, komme es ohne Unterschied, ob der Beschädigte ein Mann oder eine Frau sei, allein auf den Leidenszustand infolge der Beschädigung und die hierdurch bedingte Notwendigkeit persönlicher Wartung und Pflege an. Maßgebend seien nicht die einem Beschädigten im Rahmen seines Haushalts, Familienkreises oder Berufs obliegenden Verpflichtungen, sondern allein die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, die für die körperliche Existenz des Beschädigten selbst und für die Pflege seiner Person notwendig sind und ohne die er nicht bestehen kann, wie An- und Auskleiden, Essen und Trinken, Waschen, Verrichtung der Notdurft, die notwendige und mögliche körperliche Bewegung, geistige Erholung usw. Auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme, insbesondere der Vernehmung des Ehemannes der Klägerin, sei erwiesen, daß die Klägerin durch die Oberschenkelamputation nicht dauernd gehindert sei, die Verrichtungen des täglichen Lebens auszuüben. Etwas anderes gelte auch nicht auf Grund der als Causalgie anerkannten, in unbestimmten Zeitab-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

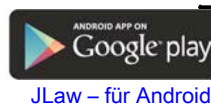
- 3 -

ständen sich wiederholenden, im Amputationsstumpf auftretenden Schmerzzustände, durch die die vielfache Bettlägerigkeit der Klägerin hervorgerufen werde. Es könne zwar der in dem Gutachten des Prof. Dr. W. vom 14. Januar 1964 vertretenen Auffassung gefolgt werden, daß die Gewöhnung an analgetische Medikamente sowie auf eine hierdurch bedingte Wesensänderung mit ihren Auswirkungen auf die seelische und körperliche Leistungsfähigkeit die Schmerzattacken herbeigeführt hätten. Der Schlußfolgerung des Sachverständigen, daß damit Hilflosigkeit vorliege, könne aber nicht gefolgt werden. Die Angaben des Ehemannes der Klägerin über Zahl und jeweilige Dauer sowie Umfang der Schmerzattacken (jährlich insgesamt im Durchschnitt etwa 90 Tage Bettlägerigkeit) deckten sich mit den von Dr. M. überreichten Behandlungsunterlagen und den den Versorgungsakten vorgehefteten Hauptunterlagen der Allgemeinen Ortskrankenkasse. Aus ihnen ergebe sich, daß die Klägerin durchschnittlich in jedem Monat einmal (wechselnd, zuweilen monatlich mehrmals, aber auch manche Monate ohne Anfall) wegen eintretender Schmerzanfälle, die zwischen drei bis zu zehn Tagen andauerten, ärztlicher und medikamentöser Behandlung bedürfe. Entscheidend sei, daß diese krisenhaften Attacken "Schmerzanfälle", also vorübergehender Natur seien. Der Anspruch auf Pflegezulage setze aber eine dauernde Hilflosigkeit voraus. Die Klägerin bedürfe der Hilfeleistungen während der Schmerzattacken, dagegen nicht an schmerzfreien Tagen. Zwar reiche die Notwendigkeit ständiger Bereitschaft zur Hilfeleistung aus, stetig müsse aber der Zustand der Hilflosigkeit sein. Diese Voraussetzung sei hier nicht erfüllt. Die Frage, inwieweit der Amputationsstumpf in der Lage sei, die Prothese zu tragen, habe Prof. Dr. W. anlässlich der stationären Untersuchung im Dezember 1963 nicht beantworten können. Der Darstellung des Ehemannes der Klägerin könne gefolgt werden, daß ihr das Gehen mit der Prothese in den anfallsfreien Zeiträumen nur wenige Stunden möglich sei und daß sie bei Alleingängen wiederholt, auch im Hause, gestürzt sei. Als Ursache des Stürzens stehe, wie Prof. Dr. W.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android

4



JLaw – für iOS

- 4 -

ausgeführt habe, Medikamenteneinwirkung im Vordergrund, die nur während und jeweils einige Tage lang nach den Schmerzanfällen vorliege. Auch unter diesem Gesichtspunkt lasse sich nur jeweils eine zeitlich begrenzte, nicht die dauernde Hilflosigkeit i.S. des § 35 BVG feststellen.

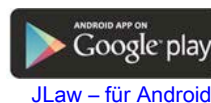
Mit der nicht zugelassenen Revision rügt die Klägerin als Verfahrensmängel Verletzung der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sowie sachlich-rechtlich Verletzung des § 35 BVG. Das LSG habe die Aussage des Ehemannes der Klägerin nicht beachtet, daß das heile Bein schon bei den geringsten Anstrengungen anschwellen, daß zusätzliche Schmerzen im Knie- und Fußgelenk auftreten, daß sie deshalb auch in den Zeiträumen, in denen sie nicht an heftigen Schmerzanfällen leide, ständig fremder Hilfe bedürfe. Das Gutachten des Prof. Dr. W., der die Hilflosigkeit der Klägerin eindeutig bejaht habe, hätte das LSG veranlassen müssen zu prüfen, welche Arbeiten des täglichen Lebens die Klägerin wegen ihrer Behinderung nicht allein verrichten könne. Anlaß hierzu hätten auch die Angaben des Ehemannes der Klägerin und ihre Ausführungen in der Klageschrift gegeben. Die Klägerin könne ihr Essen nicht zubereiten, ihr Zimmer nicht sauberhalten, ihr Bett nicht machen und sich nicht einmal allein baden, sie könne nur Arbeiten im Sitzen verrichten, wie Strümpfe stopfen, Kartoffeln schälen usw. Der Stumpf sei äußerst prothesenempfindlich, weil die Haut der Klägerin sehr zart sei; sie könne nicht einmal 200 Meter mit Prothese gehen. § 35 BVG sei schon deshalb verletzt, weil derjenige, der etwa ein Viertel des Jahres so krank sei, daß er völlig hilflos ist, auch für das restliche dreiviertel Jahr hilflos sei, wenn der Leidenszustand unvorhersehbar und unregelmäßig auftrete. Weil Hilfskräfte knapp seien und es deshalb lange dauere, bis geeignetes Personal gefunden sei, müsse für die unvorhersehbar und unregelmäßig auftretenden Anfälle ständig eine Hilfskraft zur Verfügung stehen. Das LSG habe auch verkannt, daß es einen wesentlichen Unterschied begründe,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

ob ein Mann oder eine Frau ein Bein verloren habe. Die Frau sei stets sich selbst überlassen, zumal dann, wenn der Ehemann, wie der Ehemann der Klägerin als Oberstadtdirektor, nur wenige Stunden am Tage im Haus sein könne.

Die Klägerin beantragt,

die Bescheide vom 4. Dezember 1958 und 21. Mai 1959 sowie die Urteile des SG vom 21. Februar 1961 und des LSG vom 24. August 1964 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin ab 1. September 1958 Pflegezulage der Stufe I zu gewähren, hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise, sie als unbegründet zurückzuweisen.

Die gerügten Verfahrensmängel lägen nicht vor.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden; sie ist auch statthaft, da die Klägerin einen wesentlichen Verfahrensmangel gerügt hat, der auch vorliegt (§§ 164, 166, 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG). Mit Recht rügt die Klägerin, das LSG hätte auf Grund des Gutachtens des Prof. Dr. W. vom 14. Januar 1964, der Angaben der Klägerin im Rechtsstreit und der Aussage ihres Ehemannes prüfen müssen, inwieweit die im unversehrten rechten Bein auftretenden Beschwerden als zusätzliche Behinderung geeignet waren, Hilflosigkeit i.S. des § 35 BVG zu begründen.

Die Frage, ob das Verfahren des LSG an einem wesentlichen Mangel leidet, ist vom sachlich-rechtlichen Standpunkt des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

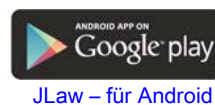
LSG aus zu beurteilen, nicht vom Standpunkt des Revisionsgerichts (BSG 2, 84). Deshalb ist bei der hier vorzunehmenden Prüfung des angefochtenen Urteils auf Verfahrensmängel vor Feststellung eines Verfahrensverstosses kein Raum für eine sachlich-rechtliche Stellungnahme. Sachlich-rechtlich hat das LSG ausgeführt, für die Entscheidung, ob Hilflosigkeit i.S. des § 35 Abs. 1 BVG vorliege, komme es allein auf den Leidenszustand infolge der Beschädigung und die hierdurch bedingte Notwendigkeit persönlicher Wartung und Pflege an. Diese Feststellung und die weiteren, auf die Beschwerden im Amputationsstumpf beschränkten Ausführungen im Urteil des LSG lassen erkennen, daß das LSG nicht die vom Bundessozialgericht (BSG) vertretene Auffassung der Hilflosigkeit zugrunde gelegt hat, nach der es genügt, daß die Schädigungsfolge wesentliche Bedingung der Hilflosigkeit ist und daß somit auch schädigungsunabhängige Gesundheitsstörungen zu berücksichtigen sind, weil hier nicht der Eintritt der (wehrdienstbedingten) Schädigungsfolge das letzte Glied der versorgungsrechtlich erheblichen Ursachenkette sein muß, sondern diese um ein weiteres Glied, nämlich die Hilflosigkeit, verlängert ist (BSG 17, 119). Ein solcher Rechtsirrtum, der das sachliche Recht betrifft, muß zunächst, d.h. bei der Prüfung des Urteils auf Verfahrensmängel, außer Betracht bleiben. Dem Urteil des LSG ist aber andererseits zu entnehmen, daß es auch mittelbaren Schädigungsfolgen Bedeutung für die Hilflosigkeit beimessen will. Denn es ist dem Gutachten des Prof. Dr. W. darin gefolgt, daß die Schmerzattacken die Gewöhnung der Klägerin an analgetische Medikamente und eine hierdurch bedingte Wesensänderung mit ihren Auswirkungen auf die seelische und körperliche Leistungsfähigkeit herbeigeführt haben; das LSG hat nur geglaubt, sich der Schlußfolgerung des Sachverständigen nicht anschließen zu können, daß die Klägerin infolge dieser Umstände hilflos sei, weil sich eine dauernde Hilflosigkeit nicht feststellen lasse. Von dieser Rechtsauffassung aus ist jedoch die Feststellung des LSG, daß als Ursache des Stürzens die Medikamenteneinwirkung

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

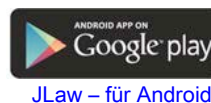
"im Vordergrund" stehe, die nur während und jeweils einige Tage lang nach den Schmerzanfällen vorliege, widersprüchlich, wenn damit der Medikamenteneinwirkung eine nur vorübergehende Dauer beigelegt wird und sie in Gegensatz zu den Schädigungsfolgen gesetzt werden soll, die deshalb bei der Prüfung der Hilflosigkeit außer Betracht bleiben müsse. Das LSG hätte von seiner Rechtsauffassung aus prüfen müssen, wie groß die Behinderung der Klägerin durch die anerkannte Schädigungsfolge im rechten Fuß war und wie sich diese Behinderung während der 1. kassierten Schmerzanfälle und in der anfallsfreien Zeit bei einer durch Medikamentengebrauch bewirkten Wesensänderung auswirkte. Als mittelbare Schädigungsfolgen kamen nach den Ausführungen der Klägerin im Widerspruchsverfahren und im Rechtsstreit über die anerkannte Verschlimmerung des Senkfußes hinaus auch die sonstigen Beschwerden im rechten Bein in Betracht. Bereits 1953 wies die Klägerin auf ihre "rheumatischen" Schmerzen im gesunden Bein und Knie hin; in der Widerspruchsbegründung vom 5. Februar 1959 ist hervorgehoben, daß die Schwäche von Fuß und Knie rechts ungestütztes Gehen nahezu ausschliesse. Der Ehemann der Klägerin hat als Zeuge ausgesagt, sie bedürfe auch in den Zeiträumen, in denen sie nicht an heftigen Schmerzanfällen leide, ständig fremder Hilfe, weil das heile Bein bei den geringsten Anstrengungen anschwellen und zusätzliche Schmerzen im Knie- und Fußgelenk aufträten; in den kurzen schmerzfreien Zeiträumen versuche die Klägerin, einige Handreichungen in der Küche zu machen, die im Sitzen ausgeführt würden; sonst müsse sie sich auf Anordnungen beschränken. Das Gehen mit der Prothese sei in schmerzfreien Zeiträumen täglich immer nur wenige Stunden möglich, weil der Stumpf außergewöhnlich empfindlich und praktisch nie ohne sehr schmerzhaftes Wundstellen sei.

Trotz der sehr eingehenden Fragestellung in der Beweisordnung vom 21. August 1963 (Nr. 3) über die Hilfsbedürftigkeit der Klägerin in der anfallsfreien Zeit enthält das Gutachten des Prof. Dr. W. vom 14. Januar 1964 außer

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

der Feststellung mäßiger Oedeme keinen genauen Befund über Art und Umfang der im rechten Bein auftretenden Beschwerden und keine Einzelangaben darüber, welche Tätigkeiten die Klägerin auf Grund der anerkannten Schädigungsfolgen, der Neuralgie im Stumpfbereich und der Wesensänderung durch Gewöhnung an analgetische Medikamente dauernd oder zeitweise nicht ausführen kann. Die Beweisfrage zu 3) des Beweisbeschlusses vom 21. August 1963 wird in dem Gutachten des Prof. Dr. W. allgemein unter Bezugnahme auf die die anerkannten Schädigungsfolgen betreffenden Fragen zu 1) und 2) beantwortet; im übrigen wird nur noch ausgeführt, die Frage, wie weit der Amputationsstumpf in der Lage sei, die Prothese zu tragen, könne im Augenblick von ihm nicht beantwortet werden. Dagegen hebt der Sachverständige hervor, daß bei den von der Klägerin zum Teil auf Schwindelanfälle, zum Teil auf Nachlassen der Kraft im rechten Bein und in den oberen Extremitäten zurückgeführten Stürzen nach seinem Dafürhalten die Medikamenteneinwirkung im Vordergrund stehe. Diese Äußerung des Sachverständigen konnte dahin verstanden werden, daß nicht nur die Schwindelanfälle, sondern auch das Nachlassen der Kraft im rechten Bein eine durch chronischen Medikamentengebrauch (seit 1949) entstandene mittelbare Folge der Oberschenkelamputation links war. Da in dem Gutachten die früheren und derzeitigen Beschwerden der Klägerin im rechten Bein erwähnt sind, insbesondere auch, daß sie schon bei der Untersuchung vom 24. Juni 1954 gemeint habe, ihr Körper sei z.Zt. so verseucht, daß sie keine Tabletten mehr nehmen könne, hätte das LSG klären müssen, ob auch das Nachlassen der Kraft im rechten Bein auf den jahrelangen Medikamentengebrauch zurückgeführt werden muß und wie sich im einzelnen diese Gesundheitsstörung besonders auch in der anfallsfreien Zeit auswirkt. Das LSG hat jedoch im wesentlichen nur die im Amputationsstumpf aufgetretenen Schmerzzustände gewürdigt. Es hätte mit der ergänzenden Stellungnahme des Prof. Dr. W. vom 10. Juni 1964 auch von seinem Rechtsstandpunkt aus klären müssen, ob die Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

schwerden im rechten Bein als mittelbare Schädigungsfolgen in Betracht kommen, ob sie als Dauerbeschwerden auftreten, welchen Umfang sie haben und inwieweit sie neben den Senkfußbeschwerden als zusätzliche Behinderung geeignet waren, Hilfslosigkeit i.S. des § 35 BVG zu begründen. Das LSG war dieser Verpflichtung nicht dadurch enthoben, daß Prof. Dr. W. auch am rechten Oberschenkel lediglich Incisionsnarben nach Abzeßincision (Spritzenabzeß) sowie im Bereich des rechten Fußes und des rechten Unterschenkels (nur) mäßige Oedeme gefunden und festgestellt hatte, daß beim Druck mit dem Daumen eine Dellenbildung entstehe, denn nach der Auffassung des Gutachters konnte der Medikamentengebrauch zu Beschwerden geführt haben, die an äußeren Merkmalen nicht erkennbar waren. Auch damit, daß Prof. Dr. W. nur hervorhob, daß sich im Bereich des Amputationsstumpfes Incisionsnarben nach Abzeßincision (Spritzenabzeß), im übrigen keine Veränderungen der zarten und samtartigen Haut im Bereich des Stumpfes finden, waren die subjektiven Beschwerden der Klägerin, die angegeben hatte, die Haut des Amputationsstumpfes sei überempfindlich, nicht schon als unbegründet abgelehnt, zumal auch eine Auswirkung des hohen Medikamentengebrauchs auf die seelische Leistungsfähigkeit der Klägerin in Betracht kam. Das LSG hat, wenn es die vom rechten Bein ausgehenden Beschwerden unbeachtet ließ, das Gesamtergebnis des Verfahrens nicht ausreichend berücksichtigt und auch seine Aufklärungspflicht verletzt (§§ 128, 103 SGG). Diese Verfahrensmängel reichen aus, die Revision statthaft zu machen. Es ist nicht auszuschließen, daß das LSG ohne diese Verstöße zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Das angefochtene Urteil war deshalb aufzuheben.

Der Senat konnte in der Sache nicht selbst entscheiden, da die unangefochten gebliebenen Feststellungen des LSG eine Entscheidung nicht zulassen und die noch fehlenden Feststellungen im Revisionsverfahren nicht nachgeholt werden können. Deshalb war die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Bei der erneuten Entscheidung wird das LSG zu den Voraussetzungen des Anspruchs auf Pflegezulage die Rechtsprechung des BSG in BSG 17, 119 zu beachten haben. Im übrigen hat es im wesentlichen zutreffend dem Begriff der Hilflosigkeit die in BSG 12, 20 ff vertretene Auffassung zugrunde gelegt und festgestellt, daß Pflegezulage nur gewährt werden kann, wenn der Beschädigte dauernd hilflos ist. An dieser Voraussetzung fehlt es, wenn Hilflosigkeit nur etwa während dreier Monate im Jahr vorliegt, auch wenn erhebliche Schwierigkeiten bestehen, Pflegepersonal zu erlangen. Es kommt für die Bewilligung der Pflegezulage allein auf die Dauer der Behinderung des Beschädigten selbst an. Das LSG wird festzustellen haben, welche psychischen und organisch bedingten Beschwerden durch die Amputation des linken Oberschenkels hervorgerufen wurden, welche Bedeutung die Stumpfverhältnisse links und die Beschwerden am rechten Bein und Fuß, möglicherweise verstärkt durch den Medikamentengebrauch dafür haben, ob die Klägerin dauernd in erheblichem Umfange fremder Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens bedarf. Es wird auch berücksichtigen müssen, daß Dr. M. in der Stellungnahme vom 31. Mai 1963 zum Ausdruck brachte, die Klägerin sei auch längere Zeit nach den Anfällen, die bis zu einer Woche dauerten, bettlägerig krank und pflegebedürftig gewesen; sie habe nach solchen Anfällen zumeist ihre Prothese längere Zeit nicht ertragen. Der Amputationsstumpf sei sowieso außerordentlich kurz und sehr narbig, so daß die Prothese schlecht sitze und starke Beschwerden mache. Diese Beschwerden sind in der Bescheinigung der Firma Herbert G. vom 19. Februar 1964 im einzelnen erläutert worden. Soweit psychische Reaktionen in Betracht zu ziehen sind, wird das LSG die Entscheidungen des BSG in SozR Nr. 35 und 67 zu § 1 BVG und, soweit der Zustand der Klägerin dem eines Beschädigten nahe kommen sollte, der beide Unterschenkel verloren hat, auch das Urteil des erkennenden Senats vom 30. September 1966 - 9 RV 1006/63 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 11 -

(BSG in SozR Nr. 18 zu § 35 BVG, insbes. C a 14) zu beachten haben. In dieser Entscheidung ist hervorgehoben, daß im Anschluß an die Rechtsprechung des BSG zu § 30 BVG (BSG 13, 20) die Pflegezulage auch dann gewährt werden kann, wenn dem Beschädigten die Verrichtungen des täglichen Lebens zwar möglich sind, er aber hierbei eine außergewöhnliche Energie aufwenden und unzumutbare Anstrengungen machen muß, um sie unter großen Schmerzen auszuführen.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

